

Verkündet
am 30. April 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsmannes Julius B. [REDACTED], O. [REDACTED],
H. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers
und Anschlussrevisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und die
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten des
Niedersächsischen Verwaltungsbezirks (Entschädigungsbehörde)
in Oldenburg,

Kläger, Berufungskläger, Revisionsbeklagten
und Anschlussrevisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Parteien gegen das Urteil des
4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Oldenburg vom 2. November 1954
werden zurückgewiesen.

Von den aussergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens hat der Kläger $1/3$, der Beklagte $2/3$ zu tragen.

Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1916 geborene Beklagte, der Zigeunermischling ist und seit dem Jahre 1946 seinen Wohnsitz im Lande Niedersachsen hat, behauptet, am 14. Juni 1938 auf Veranlassung der Gestapo aus rassistischen Gründen festgenommen und bis zum 8. April 1945 in Konzentrationslagern festgehalten worden zu sein. Er beantragt die Gewährung einer Haftentschädigung für die gesamte Zeit, in der er in Haft war.

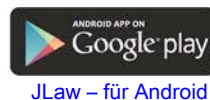
Der Kreissonderhilfsausschuss, der Beschwerdeausschuss und der Niedersächsische Landesausschuss haben ihm eine Entschädigung, und zwar der letztgenannte Ausschuss für 82 Monate in Höhe von 12 300,-- DM bewilligt. Hiergegen hat der Beauftragte des öffentlichen Interesses Klage gegen den Niedersächsischen Landesausschuss beim Landesverwaltungsgericht erhoben. Nachdem in diesem Verfahren der Beklagte beigeladen war, hat das Landesverwaltungsgericht auf Grund des § 108 Abs 1 Buchst b des am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) das Verfahren an das Landgericht abgegeben. Die Entschädigungsbehörde hat daraufhin erklärt, dass von ihr der Rechtsstreit fortgeführt und die Klage nunmehr gegen den Beklagten gerichtet werde. Das Klagerubrum werde dementsprechend berichtigt und der Klageantrag gestellt: festzustellen, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Haftentschädigung zustehe.

Das Landgericht hat diese Klage mit der Maßgabe abgewiesen, dass dem Beklagten eine Haftentschädigung in Höhe von 12 150,-- DM zustehe. Auf die Berufung des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägers hat das Oberlandesgericht eine Haftentschädigung nur in Höhe von 3 900,-- DM zugebilligt. Es hat die Revision zugelassen.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Der Beklagte erstrebt mit seiner Revision die Zubilligung des ihm vom Landgericht zugesprochenen Betrages, während der Kläger festgestellt haben will, dass dem Beklagten kein Anspruch auf Haftentschädigung zustehe.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat das vorliegende Verfahren und seine Überleitung in eine gegen den Beklagten gerichtete Feststellungsklage als zulässig angesehen. Die in dieser Hinsicht von der Revision erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 108 BEG liegt nicht vor. Diese Bestimmung regelt die Fortführung eines beim Inkrafttreten des BEG bei einem Gericht anhängigen Verfahrens, das eine Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zum Gegenstande hat. Die Revision will den § 108 BEG dahin auslegen, dass er nur solche anhängigen Verfahren erfasse, bei denen sich der Verfolgte in der Parteirolle des Klägers und das Land in der des Beklagten befinde. Verfahrensrechtliche Vorschriften seien streng auszulegen, damit ihr ordnender und rechtssichernder Charakter unangetastet bleibe.

Zunächst kann der Revision nicht zugestimmt werden, dass Verfahrensvorschriften streng auszulegen sind. Ihre Auslegung unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Auslegung sachlich-rechtlicher Vorschriften. Verfahrensvorschriften sind Zweckmäßigkeitsnormen, die dazu dienen

sollen, den Parteien die Wege zur Herbeiführung einer sachlichen Entscheidung zu ebnen und zu ordnen. Eine Auslegung, die zur Erreichung dieses Ziels möglich ist, verdient daher den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die dieses Ziel erschwert oder gar zunichte macht (vgl hierzu insbes RGZ 102, 276 [278]; 141, 347 [350]; 150, 357 [363]; Jarn 1922, 129 sowie Rosenberg Lehrb des Deutschen Zivilprozessrechts 6. Aufl S 26 § 8 und Stein-Jonas-Schönke Einl F I 2 zur ZPO).

Wie sich aus § 104 Abs 1 Satz 1 BEG ergibt, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Verfahrensvorschriften aufgehoben, die mit den Bestimmungen des BEG in Widerspruch stehen. Infolgedessen sind hiervon auch die Verfahrensvorschriften erfasst worden, die bisher im Lande Niedersachsen gegolten hatten und die mit den Vorschriften des BEG nicht vereinbar sind. Da grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Gesetzgeber die weitere Behandlung von Verfahren ungeregelt lässt, die auf Grund von Vorschriften anhängig sind, die der Gesetzgeber aufhebt, ist zu prüfen, wie nach dem neuen Gesetz solche anhängigen Verfahren zu behandeln sind. Bestimmungen in dieser Hinsicht enthält der § 108 BEG. Dieser spricht ganz allgemein davon, dass bei Inkrafttreten des BEG "ein Verfahren bei einem Gericht" anhängig ist. Da dem Gesetzgeber die Verschiedenartigkeit der Entschädigungsverfahren in den einzelnen Ländern bekannt war, muss angenommen werden, dass mit diesem Ausdruck jedes Verfahren gemeint ist, bei dem es sich um Entschädigungen für ein Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung handelt.

Allerdings kennt das BEG ein Verfahren, bei dem auf der einen Seite ein Beauftragter des öffentlichen Interesses und auf der anderen Seite eine Stelle beteiligt ist,

die in dem Entschädigungsverfahren eine Vorentscheidung erlassen hat, nicht. Parteien sind vielmehr gemäß § 99 DEG auf der einen Seite der Verfolgte und auf der anderen Seite derjenige, der gemäß § 77 BEG vorläufig die Entschädigungslast zu tragen hat. Auch nach den bisher im Lande Niedersachsen geltenden Verfahrensvorschriften hat es sich jedoch bei den dort anhängig gewesenen Verfahren in Wirklichkeit um einen Streit zwischen dem Verfolgten und dem Lande gehandelt. Das geht auch aus der Tatsache hervor, dass die Verwaltungsgerichte regelmässig den Verfolgten gemäß § 41 der Verordnung Nr 165 der Militärregierung über Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (BrMilRegVO Nr 165) beigeladen haben. Bei dieser Sachlage muss daher der Vorschrift des § 108 BEG entnommen werden, dass mit ihr nicht nur das für die Fortsetzung des Verfahrens zuständige Gericht bestimmt worden ist, sondern auch, dass die Fortsetzung des Verfahrens vor den Entschädigungsgerichten nunmehr in der in den §§ 98 f BEG vorgesehenen Weise und mit den hier bestimmten Verfahrensbeteiligten zu erfolgen hat. Mit welcher Parteibezeichnung das Verfahren durchgeführt wird, ist ohne Bedeutung, da auch die ZPO, die auf das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten nach § 98 Abs 3 BEG sinngemäss anzuwenden ist, Verfahren kennt, die dem hier vorliegenden entsprechen.

II. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten einen Entschädigungsanspruch wegen seiner rechtswidrigen Verhaftung und Internierung auf Grund des § 839 BGB versagt. Das ist jedenfalls im Ergebnis rechtlich bedenkenfrei. Es folgt dies aus § 9 DEG (vgl hierzu auch BGHZ 12, 10 ff).

III. 1. Das Berufungsgericht hat rechtlich bedenkenfrei festgestellt, dass der Beklagte am 14. Juni 1938 auf Grund

eines Schnellbriefs des Reichskriminalpolizeiamts vom 1. Juni 1938 verhaftet und anschliessend ununterbrochen bis zum 8. April 1945 im Konzentrationslager festgehalten worden ist. Eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 16 BEG liegt somit vor.

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist aber nach § 1 BEG, dass die in der Freiheitsentziehung liegende Verfolgung "aus Gründen der Rasse" - andere Verfolgungsgründe sind im vorliegenden Falle nicht gegeben - erfolgt ist. Der Beklagte muss daher wegen seiner Abstammung verhaftet und in ein Konzentrationslager verbracht worden sein. Ist dies nicht der Fall, so steht ihm eine Entschädigung auf Grund des BEG nicht zu, mag auch das gegen den Beklagten angewandte Verfahren in keiner Weise mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sein.

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Inhalts des oben erwähnten Schnellbriefs, der Angaben des Beklagten und des Beweisergebnisses festgestellt, dass der Beklagte nicht aus rassistischen Gründen festgenommen worden sei, sondern nur, weil er keiner geregelten Arbeit nachgegangen sei. Der Beklagte habe im Jahre 1938 in einem Wohnwagen gelebt, er habe damals keine feste Arbeit gehabt, sondern seinen Lebensunterhalt von seinen Ersparnissen und dem bestritten, was eine bei ihm wohnende Frau durch Handel mit Spitzen und anderen Waren verdient habe. Der Beklagte wäre auf Grund dieser Lebensweise damals auch verhaftet worden, wenn er seiner Abstammung nach nicht zu den Zigeunern gehörte, wie umgekehrt seine Verhaftung auch als Zigeuner damals unterblieben wäre, wenn er in einem geregelten Arbeitsverhältnis gestanden hätte.

Diese rechtlich nicht angreifbaren tatsächlichen

Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen die Verneinung eines Entschädigungsanspruchs für die Zeit, für die das Berufungsgericht dem Beklagten eine Entschädigung versagt hat, also für die Zeit bis zum 1. März 1943. Die Rügen, die die Revision des Beklagten hiergegen erhebt, sind unbegründet. Sie können die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht erschüttern. Dass die Anordnung in der Ziffer 1 c nur eine Tarnungsmaßnahme war, um Verfolgungen aus Gründen der Rasse zu verdecken, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht dargetan. Denkfehler enthält das Urteil, soweit es einen Entschädigungsanspruch ablehnt, ebenfalls nicht.

2. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten eine Haftentschädigung für die Zeit vom 1. März 1943 ab zugebilligt. Das Urteil trifft entgegen der Auffassung der Revision des Klägers auch insoweit im Ergebnis zu. Der Rechtsfehler, den es allerdings insoweit enthält, ist nicht entscheidungserheblich.

a) Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung insoweit in erster Linie damit begründet, dass der Beklagte, wenn er sich nicht im Konzentrationslager befunden hätte, ebenso wie zahlreiche andere seiner nächsten Angehörigen im März 1943 wegen seiner rassischen Zugehörigkeit festgenommen worden wäre und dass es daher so angesehen werden müsse, als ob er von diesem Zeitpunkt an auch wegen seiner rassischen Zugehörigkeit in Haft gewesen wäre.

Die Angriffe, die die Revision des Klägers gegen eine derartige Begründung richtet, sind berechtigt. Es ist grundsätzlich rechtsirrig, mit derartigen hypothetischen Erwägungen einen Entschädigungsanspruch zuzubilligen.

Denn nicht eine hypothetische, sondern nur eine wirkliche Verfolgung kann einen Entschädigungsanspruch begründen.

b) Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts, wie sie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergeben, muß aber entnommen werden, dass das Berufungsgericht die Inhaftierung des Beklagten über den 1. März 1943 nicht mehr allein auf die Anordnung in dem Schnellbrief vom 1. Juni 1938, sondern auch auf die Anordnungen in dem Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamts vom 29. Januar 1943 zurückgeführt hat, demzufolge mit der Festnahme und Überführung in ein Konzentrationslager bei Zigeunern von der Art des Beklagten am 1. März 1943 aus rassischen Gründen zu beginnen war. Nach dieser rechtlich nicht angreifbaren tatsächlichen Feststellung ist der Beklagte von diesem Zeitpunkt ab aus rassischen Gründen in Haft gehalten worden. Damit liegen aber von diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen vor, nach denen gemäß § 16 BEG dem Beklagten eine Entschädigung für Freiheitsentziehung zuzubilligen ist.

3. Die Revisionen der Parteien waren daher zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO, § 87 BEG.

Schmidt Ascher Kregel v.Werner Wüstenberg